

Gemeinde Steißlingen

Sitzung des Gemeinderates am 11.09.2023 öffentlich	Tagesordnungspunkt 6
---	------------------------------------

Änderung der Hauptsatzung

Az.: 020.051

Sachbericht:

In § 25 (2) der Gemeindeordnung BW (GemO) ist die Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder festgelegt. In Gemeinden mit „mehr als 5.000, aber weniger als 10.000 Einwohner“ beträgt die Anzahl der Mitglieder 18 Gemeinderäte. Die Gemeinde Steißlingen hat aufgrund des Bevölkerungszuwachs die Einwohneranzahl von 5.000 überschritten. Für die Kommunalwahl 2024 ist entsprechend § 57 KomWG „das auf den 30.09. des zweiten auf der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung“ maßgebend. Die Erhebung des Statistischen Landesamtes BW weist für den 30.09.2022 eine Bevölkerungsanzahl für Steißlingen von 5.063 aus. Damit wären zur nächsten Kommunalwahl anstatt wie bisher 14 nun 18 Gemeinderäte zu wählen. Allerdings erlaubt der § 25 (2) GemO den Gemeinden die Möglichkeit, von der Zahl der Gemeinderäte in ihrer Größengruppe abzuweichen und durch eine Regelung in der Hauptsatzung als maßgebliche Zahl der Gemeinderäte die Zahl der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe zu bestimmen.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass effektives Arbeiten und effizientes Zeitmanagement durch ein Beibehalten von 14 Mitgliedern begünstigt wird.

In der Anlage ist die Änderungssatzung zur Hauptsatzung mit der Festlegung der nächst niedrigeren Mitgliederzahl von 14 Gemeinderäten beigefügt. Für die Änderung der Hauptsatzung ist gem. § 4 (2) GemO die absolute Mehrheit des Gemeinderates notwendig.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird wie vorgeschlagen beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungssatzung öffentlich bekanntzumachen und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.